

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.)

Nr. 5.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. Jänner 1873,

betreffend

- a) die Beitragsleistung der in den Wiener Polizei-Rayon einbezogenen Gemeinden außerhalb Wiens zu den Kosten der k. k. Sicherheitswache;
- b) die Ausdehnung des Wiener Polizei-Rayons auf mehrere Gemeinden und Theile von Gemeinden in der Umgebung von Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die außerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden und in den Wiener Polizeirayon einbezogenen Gemeinden sind verpflichtet, 15 Perzent der Kosten der dem betreffenden Polizei-Bezirkskommissariate zugewiesenen Abtheilung der k. k. Sicherheitswache in vierteljährigen Raten zu bestreiten.

#### §. 2.

Diese 15perzentigen Beiträge sind auf die einzelnen, dem Polizeibezirke zugewiesenen Gemeinden oder Theile derselben nach Verhältniß ihrer direkten Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages aufzuthemen und in jeder Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§. 84) aufzubringen.

#### §. 3.

Außer den bereits in den Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden werden noch einbezogen:

- a) die Ortsgemeinden Gersthof, Pöckleinsdorf, Neustift am Walde und Salmannsdorf;

- b) die Ortsgemeinden Jedlerssee und Jedlersdorf (letztere mit Einschluß der Schanzen bis Nr. V), dann die Enclave Neu-Leopoldau auf der rechten Seite der Nordbahn von der nächst der Eisenbahn gelegenen Schanze V und längs der Schanzen bis VIII zum sogenannten Ziegelhäufel (Mühlschüttel);
- c) die Ortsgemeinde Kahlenbergerdorf, bestehend aus den Katastralgemeinden Kahlenbergerdorf und Josefsdorf, und das im Gemeindegebiete der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg liegende Stationsgebäude der nach dem Kahlenberge führenden Seilbahn;
- d) die Marktgemeinde Schwechat, bestehend aus den Katastralgemeinden Groß- und Klein-Schwechat.

## §. 4.

Rücksichtlich der, nach dem vorstehenden Paragraphe in den Wiener Polizeirayon neu einbezogenen Gemeindegebiete haben auf die betreffenden k. k. Polizeikommissariate alle jene Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde überzugehen, welche in den schon jetzt dem Polizei-Rayon einverleibten Gemeinden von den landesfürstlichen Polizeikommissariaten besorgt werden.

## §. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Kraft.

## §. 6.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 13. März 1873, Nr. 19.)

### Gesetz vom 3. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

## §. 1.

In den im §. 2 aufgeführten Vororten Wiens dürfen Schlachtungen von Großhornvieh, sowie von Pferden, jedoch nur in für beide Thiergattungen getrennt zu erbauenden Schlachthäusern vorgenommen werden.

## §. 2.

In den Schlachthauszwang werden einbezogen:

- a) im Gerichtsbezirke Sechshaus die Gemeinden: Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim und Sechshaus;
- b) im Gerichtsbezirke Hiezing die Gemeinden: Altmannsdorf, Baumgarten, Breitensee, Hacking, Hezendorf, Hiezing, Hütteldorf, Inzersdorf am Wiener Berge, Lainz, Penzing, Speising, Ober-St. Veit und Unter-St. Veit;
- c) im Gerichtsbezirke Hernals die Gemeinden: Oberdöbling, Unterdöbling, Dornbach, Gerst-

hof, Hernalis, Neulerchenfeld, Ottakring, Pöbleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Währing, Neuwaldegg und Weinhaus.

d) im Gerichtsbezirke Klosterneuburg die Gemeinden: Grinzing, Heiligenstadt und Rusdorf.

### §. 3.

Die Bestimmung, wie viel und in welchen Orten Schlachthäuser zu errichten sind, steht der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu.

Das von mehreren Gemeinden errichtete Schlachthaus bildet einen Gegenstand gemeinschaftlicher Geschäftsführung (§. 88 G. D.).

### §. 4.

Den im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Gemeinden wird ein Zeitraum von zwei Jahren gelassen, binnen welchem die Schlachthäuser errichtet werden müssen.

Bei Erbauung derselben für Großhornvieh ist zugleich auf solche Einrichtungen Rücksicht zu nehmen, welche die eventuelle Schlachtung des gesammten Stechviehes ermöglichen.

### §. 5.

Uebertretungen der Bestimmung des §. 1 dieses Gesetzes sind nach der Verordnung vom 20. April 1854, N. G. Bl. Nr. 96, zu strafen.

### §. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

### §. 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 13. März 1873, Nr. 20.)

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1873, Z. 396, betreffend die Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Niederösterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, N. G. Bl. Nr. 59, werden die Gemeinden Seifrieds und Wolfsegg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Litschau, dann die Gemeinden Tallesbrunn aus jenem des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und die beiden ersteren dem Bereiche des Bezirksgerichtes Schrems, die Gemeinde Tallesbrunn jenem des Bezirksgerichtes Matzen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. März 1873.

(Landesgesetzblatt vom 13. März 1873, Nr. 21.)

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1873, Z. 332, Mag. Z. 22.208,

betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Arad.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Arad bisher mit 50 kr. normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren, wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen bis auf Weiteres mit fünfzig vier Kreuzer festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1873, Z. 328,  
Mag. Z. 29.321.

Kompetenz zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Urlauber und Reservemänner im stellungspflichtigen Alter.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Dezember 1872, Z.  $\frac{1856}{508}$  II, aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage einer k. k. Statthalterei, ob zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Urlauber und Reservemänner, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen (die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben), die politischen Landesstellen oder die Militärbehörden kompetent seien, unter Bezugnahme auf §. 19 : 2 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen anher eröffnet, daß im Sinne der Bestimmungen der §§. 44 und 52 des Wehrgesetzes derlei Ehebewilligungen nur von Seite der berufenen Militärbehörden ertheilt werden können, solche Gesuche daher in Gemäßheit des im §. 15 : 2 der erwähnten Instruktion ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes zwar bei der evidenzzuständigen politischen Behörde einzubringen, von dieser aber an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung zu leiten sind.

Der Bestimmung, daß jeder solche mit Bewilligung Verehelichte seine erfolgte Verehelichung bei der nächsten Kontrollversammlung mündlich anzuzeigen hat, liegt selbstverständlich nur die Absicht zu Grunde, um die erfolgte Verehelichung zu konstatiren und in Evidenz zu bringen.

Hievon zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Note der k. k. Polizeidirektion in Wien vom 3. Februar 1873, Z. 3229,  
Mag. Z. 23.721.

Zuweisung eines größeren Rayons an die k. k. Polizei-Direktions-Abtheilung für die Weltausstellung im Prater.

Mit Beziehung auf die h. o. Note vom 11. März v. J. Z.  $\frac{2864 \text{ A. B.}}{504 \text{ Pr.}}$  beehrt man sich, zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß nunmehr der ganze k. k. Prater mit Einschluß des innerhalb desselben befindlichen Terrains der Donauregulirung, der Kaisermühlen, Kriegau, Freudenau und der Häuser im II. Stadtbezirke am Schüttel Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 der k. k. Polizei-Direktions-Abtheilung für die Weltausstellung im Prater zur analogen Kompetenz, wie sie überhaupt einem k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate zusteht, zugewiesen worden ist.

Verordnung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 4. Februar 1873,  
Z. 13.362, Mag. Z. 26.946,

in Betreff der bei Ausfolgung von Medikamenten zu beobachtenden Vorsichten.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in den meisten Apotheken auf bloße Copien ärztlicher Vorschreibungen hin Medikamente expedirt werden, in denen Arzneistoffe enthalten sind, die in der Pharmacopoe und der zu derselben erlassenen Arzneitaxe mit † bezeichnet sind.

Desgleichen ist mir angezeigt worden, daß das „Mutterkorn“ *Secale cornutum* und dessen Präparate sehr häufig auf Grund alter Recepte, die sich in den Händen gewissenloser Hebammen befinden, an Parteien verabfolgt werden.

Da dieses Vorgehen dem §. 2 der zur neuen österreichischen Arzneitaxe erlassenen hohen Ministerial-Verordnung vom 3. December 1872 nicht entspricht, finde ich anzuordnen:

1. daß Medikamente, welche mit † bezeichnete Stoffe enthalten, nur über ärztliche Verschreibung und nicht auf Grund bloßer Receptcopien abgegeben werden;

2. daß Aerzte, welche einen Mißbrauch mit Recepten, auf denen mit † bezeichneten Stoffe verschrieben sind, befürchten oder vermuthen, durch den Beisatz von „ne repetatur“ eine wiederholte Expedirung verhindern;

3. daß Apotheker mit diesem Beisatze versehene Verschreibungen unter keiner Bedingung öfter als ein Mal bereiten und abgeben;

4. daß das Mutterkorn, *secale cornutum*, sowie aus demselben dargestellte Präparate nur auf Grund von Recepten verabfolgt werden, welche neu, d. h. an dem betreffenden oder dem Vortage ausgestellt worden sind;

5. daß Apotheker ärztliche Verschreibungen, die Mutterkorn oder dessen Präparate enthalten und bereits einmal expedirt worden sind, oder aber älteren Datums als vom Vortage sind, den betreffenden Parteien unter Hinweis auf diese Verordnung abnehmen und den Parteien bedeuten, daß, um ein derartiges Medicament zu erlangen, jedesmal eine neue Verschreibung erforderlich sei.

Diese, den Parteien abgenommenen Recepte sind von Zeit zu Zeit an die politische Behörde zur Vernichtung einzusenden;

6. daß jedes, diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Vorgehen von den mit der Ueberwachung der Apotheken betrauten Organen der competenten Behörde anzuzeigen sei, welche, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, im Sinne des §. 14 des Eingangs bezogenen hohen Ministerial-Erlasses mit Nachdruck strafweise vorzugehen haben wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 8. Februar 1873,  
Z. 4109, Mag. Z. 27.094.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu S. A. Ujhely.

Die im öffentlichen Krankenhause zu S. A. Ujhely bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 mit fünfzig vier (54) Kreuzern festgesetzt.

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 6. Februar 1873,  
Z. 2903, Mag. Z. 26.445.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Szeghard.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Szeghard bisher mit 46 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner d. J. bis auf Weiteres auf vierzig vier Kreuzer (44) Kreuzer herabgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1873, Z. 3645,  
Mag. Z. 30.846,

Ministerialrekurs der Gewerkschafts-Kranken-Unterstützungskasse der Holzarbeiter Wiens gegen Verweigerung einer Ermäßigung der Krankenverpflegstaxe.

Laut hohen Erlasses vom 30. Jänner d. J., Z. 1465, hat das Ministerium des Innern dem Ministerialrecurse der Vereinsleitung der Gewerkschafts-Krankenunterstützungskasse der Holzarbeiter Wiens gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 11. October 1871, Z. 22313, wegen Verweigerung der erbetenen Ermäßigung der Verpflegstaxe von 79 kr. auf 56 kr. für die in den hiesigen Krankenanstalten verpflegten Mitglieder dieses Vereines, keine Folge gegeben.

Auszug aus der Note der k. k. Steuer-Administration vom 11. Februar 1873,  
Z. 849, Mag. Z. 44076,

betreffend die Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen.

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1873, Z. 26826, angeordnet, daß es hinsichtlich der Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit eines Restanten bei der mit dem Erlasse vom 25. März 1869, Z. 6170, getroffenen Anordnung (siehe Verordnungsblatt Nr. 627 vom Jahre 1869, Seite 144) auch fernerhin zu verbleiben hat, wornach Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen wenigstens mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die wirkliche Uneinbringlichkeit zu versehen sind.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar  
1873, Z. 4766, Mag. Z. 30.052.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Torda.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Torda bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen bis auf Weiteres auf vierzig vier (44) Kreuzer erhöht, bezüglich in diesem Betrage festgesetzt.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 13. Februar 1873, Z. 3246, Mag. Z. 29.079.

Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse von Niederösterreich.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1872 gefassten Beschlusses, welchen Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Jänner 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1873 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns: für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond von fünf Neukreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1873, Z. 4434,  
Mag. Z. 35.296,

betreffend die Staatsgiltigkeit der vom jüdisch-theologischen Seminare in Breslau ausgestellten Zeugnisse mit Rücksicht auf §. 25 des Wehrgesetzes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut hohen Erlasses vom 3. v. M. Z.  $\frac{1711}{323}$  II im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium das mit dem hohen Erlasse vom 24. März 1870 Nr. 2320 II für die Dauer von drei Jahren gewährte Zugeständniß, wornach den vom jüdisch-theologischen Seminare in Breslau für österreichische Staatsangehörige ausgestellten Zeugnissen die Staatsgiltigkeit rücksichtlich der Begründung des Ausspruches auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt wurde, unter Aufrechthaltung der im bezogenen Erlasse festgestellten Bedingungen bis zum Inslebentreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlängert.

Hievon wird der Magistrat in Wien mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 6. April 1870, Z. 9390, in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Landeschulrathes vom 19. Februar 1873, Z. 5326,  
Mag. Z. 77.568.

Feststellung der Religionsübung für die katholische Jugend an den Volks- und Bürgerschulen in Wien.

In Betreff der Feststellung der Religionsübungen für die katholische Jugend von den Volks- und Bürgerschulen in Wien, hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem hohen Erlasse vom 8. October 1872, Z. 8759, im Entscheidungswege folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es ist als Regel festzuhalten, daß vor dem Beginne des vormittägigen und nach dem Schlusse des nachmittägigen Unterrichtes ein kurzes Gebet verrichtet werde. Die Wahl der Schulgebete oder Lieder aus den von der kirchlichen Behörde als zulässig erklärten Texten ist

unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen durch die Lehrkörper derselben zu treffen.

Insofern es die Räume der Kirche zulassen, hat die Schuljugend zu Anfang und zu Ende des Schuljahres einem Gottesdienst beizuwohnen.

Während des Schuljahres, mit Ausnahme der strengen Winterszeit, ist die Schuljugend von der 3. Classe angefangen, in Abtheilungen wöchentlich einmal zur heiligen Messe zu führen.

3. Die heiligen Sacramente der Buße und des Altars hat die nach Bestimmung des Religionslehrers dazu fähige Schuljugend jährlich dreimal und zwar zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann zur österlichen Zeit zu empfangen.

4. An der Frohnleichnamspozession hat sich die Schuljugend, soweit es bisher üblich war, auch fernerhin zu betheiligen. Die Befreiung einzelner Schüler von dieser Theilnahme, in soferne ihre Eltern oder deren Stellvertreter darum ansuchen, steht dem Leiter der Schule zu.

5. Endlich hat die Schuljugend am Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers, falls diese Feste nicht in die gesetzlichen Ferien fallen, an dem Gottesdienste theilzunehmen.

Der Bezirksschulrath wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die in dieser Weise festgestellten katholischen Religionsübungen mit der ausdrücklichen Hinweisung auf das Schluß-Alinea des §. 50 der Schul- und Unterrichts-Ordnung, betreffend die Disciplinar-Ueberwachung der Schüler, ohne jede weitere Motivirung zu verkünden.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1873, Z. 4782,  
Mag. Z. 35.278.**

**Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Wehrgesetz.**

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 4. d. M., Z. 11087/2743 II ex 1872, zur Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Wehrgesetze erklärt, daß als Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus auch diejenigen zu verstehen sind, welche den theologischen Studien, sei es in einem Seminar oder an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, wenn selbe die im Absatz 2 des §. 41 vorgeschriebenen Nachweise beibringen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Februar 1873,  
Z. 4354, Mag. Z. 32.190.**

**Einfluß der mit organischen Stoffen geschwängerten Abfallwässer in Zuckerrabriken auf  
die Entstehung und Ausbreitung der Cholera.**

Den im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern an mich gelangten ausführlicheren Mittheilungen über das Auftreten und den Verlauf der Cholera in Mähren entnehme ich die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Erkrankungen in Lundenburg, Rohatez, Radikowitz und Spitenau sich fast ausnahmslos auf Arbeiter der dortigen Zuckerrabriken beschränkten und stehen diese Erkrankungen wahrscheinlich mit dem Gärungsprozesse in Verbindung, welcher in

den von organischen Substanzen geschwängerten Abfallswässern dieser Fabriken stetig vor sich geht und sich nur zu häufig schon durch mephitische Ausdünstungen kundgibt.

Ich finde mich demnach veranlaßt, dem Wiener Magistrate diese Thatsache bekannt zu geben, um die Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates auf diesen Umstand zu lenken und ersuche den Wiener Magistrat vorkommenden Falles das unterstehende Sanitätspersonal anzuweisen, auf die Abfallswässer dieser wie ähnlicher Fabrikanlagen ein besonderes Augenmerk zu haben und deren Desinfektion und Entfernung mit allem Nachdrucke zu fordern.

Auch wollen mir alle hierauf bezüglichen Wahrnehmungen ohne Verzug zur Kenntniß gebracht werden.

Note der k. k. Postdirektion für Niederösterreich vom 7. November 1872,  
Z. 20.225, Mag. Z. 170.120,

betreffend die Portofreiheit der Korrespondenz des Verwaltungsamtes in Ebersdorf.

Ueber die geschätzte Note vom 7. September d. J., Z. 2561, laut welcher das Katastralgemeindegut Ebersdorf a. d. Donau mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 24. April 1850, Z. 16383 in die Reihe der selbstständigen Ortsgemeinden mit der Verpflichtung aufgenommen worden ist, daß alle auf den öffentlichen Dienst Bezug nehmenden Geschäfte durch das Verwaltungsamt in Ebersdorf besorgt werden, nimmt man nunmehr keinen Anstand, das Postamt in Schwechat anzuweisen, die Korrespondenz des Verwaltungsamtes in Ebersdorf nicht allein bei dem Verkehre mit dem löblichen Magistrate für die in Art. V Punkt 8 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 R. G. B. Nr. 18 bezeichneten Angelegenheiten des Armenwesens und der Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, beziehungsweise für die im Art. VII des Portofreiheitsgesetzes vom 2. Oktober 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werthangabe, sondern auch alle jene Korrespondenzen dieses Verwaltungsamtes, welche dasselbe als Gemeindeamt nach Artikel II Absatz 6 des gedachten Portofreiheitsgesetzes im Wechselverkehre mit den im Absatz 1 und 2 desselben Artikels bezeichneten Behörden, Organen und Korporationen und mit anderen Gemeindeämtern in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sowohl, als auch in den der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2—10 des bezogenen Gemeindegesetzes zustehenden Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu führen hat, portofrei zu behandeln, wenn derlei Korrespondenzen und Sendungen nebst dem entsprechenden Siegel-Verschlusse mit der die Portofreiung begründenden Bezeichnung versehen sind.

Demgemäß erhält auch das Postamt in Schwechat unter Einem den Auftrag, dem Verwaltungsamte in Ebersdorf die von demselben eingehobenen Portobeträge in Summa 40 kr. und zwar je 20 kr.

- a) für die Zuschrift des Bürgermeisteramtes Fischamend Nr. 410 ex 1871 und
- b) für das von dem löblichen Magistrate an das Verwaltungsamt in Ebersdorf unterm 12. Juni 1872 versendete Korrespondenzstück (enthaltend das Begehungs-Protokoll über die auf den Gründen des Fondsgutes Ebersdorf zu erbauende Zweigbahn der Kaiserin Elisabethbahn, übrigens ohne jeder die Portofreiung begründenden Bezeichnung auf dem Couverte) zurückzuvorgüten.

Die in der hierseitigen an die k. k. n. ö. Finanz-Landesdirektion gerichtete Zuschrift vom 15. Juli 1866, Z. 8903 dem Verwaltungsamte des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf nach Artikel II Absatz 1 des Portofreiheitsgesetzes mithin in demselben Umfange, wie den übrigen k. k. Aemtern zuerkannte Portofreiung, hatte nur so lange Geltung, als dieses Fondsgut unter

der Administration der k. k. Finanzbehörde gestanden ist, und daher auch die Verwaltung dieses Gutes den Titel „k. k. Verwaltungsamt“ führte.

Seit dem Zeitpunkte der Uebernahme dieses Gutes in die Verwaltung der Kommune Wien, d. i. seit 16. August 1870, können rücksichtlich der Portobehandlung der Korrespondenzen des Verwaltungsamtes in Ebersdorf „als Gemeindeamtes“ aber nur jene Bestimmungen gelten, welche für die Korrespondenzen der Gemeindeämter überhaupt vorgeschrieben sind.

Um seinerzeit auch die Postämter in Großenzersdorf und Manswörth bezüglich der Portobehandlung der fraglichen Korrespondenzen entsprechend anweisen zu können, beehrt man sich das Ersuchen zu stellen, den Zeitpunkt, mit welchem die bereits beschlossene und bevorstehende Auffassung des Verwaltungsamtes in Ebersdorf und die Uebertragung der Gutsverwaltung Ebersdorf an die Förster in Großenzersdorf und Manswörth erfolgt sein wird, anher bekannt und zugleich angeben zu wollen, ob und welche wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen dieser künftigen Verwaltung hiemit eintreten.

Zuschrift des niederösterreichischen Landes-schulrathes vom 20. Dezember 1872,  
Nr. 22.193, Mag. 3. 3941,

betreffend die Erklärung der Wiener Kommunal-Blatternspitäler zu öffentlichen Krankenanstalten.

Der hohe Landtag hat in seiner 7. Sitzung vom 25. November d. J. über die Wiener Kommunal-Spitäler nachstehenden Beschluß gefaßt:

- a) Die vom Landesauschusse in Anbetracht der Dringlichkeit ausgesprochene Zustimmung zu der von der Kommune Wien bei der k. k. Statthalterei angesuchten Erklärung der Wiener Kommunal-Blattern-Spitäler auf der Wieden (Karolygasse), auf der Siebenbrunnenwiese, in der Leopoldstadt und im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche Krankenanstalten wird nachträglich genehmigt.
- b) Der Landesauschuß wird ermächtigt, im Falle der Dringlichkeit die gleiche Zustimmungserklärung bezüglich allfälliger noch weiter zur Errichtung gelangender Wiener Kommunal-Spitäler, gegen Nachweisung des von der Kommune Wien gestellten Begehrens im Namen des Landtages abzugeben.

Die zur Instruirung des hohen Landtages in dieser Angelegenheit im kurzen Wege vorgelegten Wiener Magistrats-Vorakten folgen im Anschlusse zurück.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1872, Nr. 37.832,  
Mag. 3. 3883,

betreffend die Geltendmachung der Ersatzansprüche von Krankenhaus-Verpflegskosten.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1872, Nr. 16961, Folgendes anher eröffnet:

Bei Ersatzansprüchen von Krankenhaus-Verpflegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsätze festgehalten, daß solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, findet das Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im Vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine

derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und Verständigung der Verwaltungen der Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. Dezember 1872, Z. 38.428, Mag. Z. 196.593,

womit die Erstattung periodischer Rapporte über den Stand der Blatternepidemie angeordnet wird.

Nachdem die Blattern-Epidemie in Wien nach einem mehr als einjährigen Bestande noch immer keine Abnahme erkennen läßt und die möglichste Auffuchung und Beseitigung der ohne Zweifel bestehenden Epidemieherde dringend nothwendig erscheint, gebe ich einem in dieser Beziehung gestellten Antrage des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes Folge, indem ich die schon in älteren Verordnungen den praktischen Aerzten zur Pflicht gemachte Anzeige jedes einzelnen Blatternfalles bei der politischen Behörde hiemit erneuere und den Wiener Magistrat anweise, die vom 1. Jänner 1873 an zu erstattenden Anzeigen in zweckentsprechende periodische Rapporte zusammenzustellen, in der oben angeedeuteten Weise zu prüfen und die aus demselben sich ergebenden Wahrnehmungen zum Gegenstande energischer auf die Verminderung der Epidemie abzielender Amtshandlungen zu machen.

Bezüglich der Art und Weise dieser Rapporterstattung verweise ich den Wiener Magistrat auf die in meiner Verordnung vom 3. November d. J., Z. 32.638 aufgestellten Grundsätze und werden dieselben mit den in der Natur der Sache gelegenen Abänderungen auch hier Platz zu greifen haben.

Ich überlasse es dem Wiener Magistrate festzusetzen, in welchen Zeiträumen die einlangenden Anzeigen der Aerzte zu periodischen summarischen Rapporten zusammenzustellen sind, mit der einzigen Beschränkung, daß dieser Zeitraum nicht über eine Woche ausgedehnt werde.

In diesen Rapporten wolle auf das Vorkommen der Blatternfälle nach den 9 städtischen Bezirken und auf den Umstand Rücksicht genommen werden, ob die betreffenden Individuen mit Erfolg geimpft sind oder nicht.

Die Parien derselben sind regelmäßig an das hierortige Sanitäts-Departement zu leiten.

Bezüglich der Vororte des Polizei-Rayons von Wien geht unter Einem die gleiche Verfügung an die k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Erlass des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Dezember 1872, Z. 37.976, Mag. Z. 6633,

in Betreff der Errichtung neuer Spitäler, der Führung von Zubauten und der Adaptirung von Gebäuden zu Spitalzwecken.

Ueber Antrag des k. k. n. ö. Landes-Sanitäts-Rathes finde ich mich bestimmt, in Betreff der Errichtung und Erbauung neuer Spitäler, öffentlicher wie privater, der Führung von Zubauten zu bereits bestehenden Spitalern und endlich in Betreff der Umgestaltung von an-

berweitigt verwendeten Gebäuden für Spitalzwecke im Sinne des §. 2 litt. C des Gesetzes vom 20. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen wie folgt:

Die Bewilligung zur Errichtung von Spitalern wie zur Führung der eben bezeichneten Bauten ist, soferne dieselben nicht einer höheren Genehmigung bedürfen, im Wege der politischen Behörde I. Instanz bei der k. k. Statthalterei einzuholen.

Dem bezüglichen Einschreiten sind nebst einem präcisen Programme des zu errichtenden Spitals die genauen Grundrisse, Profil- und Situationspläne anzuschließen.

Auf den bezüglichen Plänen und in dem Programme ist die nächste Umgebung des projektirten Spitals ersichtlich zu machen und zu schildern und insbesondere da, wo das Spital in ein bereits bestehendes oder neu herzustellendes Kanalnetz eingeschaltet werden soll, sind die Details desselben (Verlauf, Gefälle, inneres Lumen und die Niveauverhältnisse jener Kanäle, in welche der Spitalkanal einmünden wird) genau anzugeben.

Die an die k. k. politischen Behörden I. Instanz gelangten derartigen Eingaben sind in vorschriftsmäßiger Weise der Vorprüfung und zwar unter Beziehung der ärztlichen und technischen Fachorgane dieser Behörden zu unterziehen und gehörig begutachtet an die k. k. Statthalterei zu leiten, welche nach Einholung des Gutachtens eines im Spitalbauwesen erfahrenen technischen Organs und des k. k. Landes-Sanitäts-Rathes die kompetente Entscheidung treffen, beziehungsweise die höhere Entscheidung herbeiführen wird.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 25. April 1873, Z. 641.

Den Direktoren und Bediensteten in den städtischen Schlachthäusern sind die bereits bewilligten Theuerungsbeiträge bis 31. Oktober d. J., jedoch auf Grundlage der zur Zeit der Bewilligung bestandenen Gehalte, auszubezahlen.

---

Vom 25. April 1873, Z. 1820, 1865, 1920.

Hinsichtlich des Verkehrs der Tramway während der Weltausstellung wird beschlossen:

1. Der Fahrpreis von 10 Kreuzer hat bis zur inneren Kante der Gürtelstraße zu gelten und kann die Tramway-Gesellschaft zur Herstellung von Haltstellen verpflichtet werden.
2. Die Umsteigkarten dürfen an Sonn- und Feiertagen, jedoch nur für die Dauer der Weltausstellung, d. i. bis 1. November 1873, aufgelassen werden.

---

Vom 25. April 1873, Z. 1693.

Nach dem Antrage des Magistrates wird genehmigt, daß die innere Beschau des Borstenviehes unmittelbar nach der Schlachtung, wie dieselbe bereits seit längerer Zeit in den Bezirkstheilen vor der Favoritenlinie und in Zwischenbrücken geübt wird, in sämt-

lichen Bezirken eingeführt werde, daß jedoch diese Verfügung erst nach erfolgter Vermehrung des Beamten-Status im Marktkommissariate ins Leben zu treten habe.

Vom 2. Mai 1873, Z. 1949.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der Tagelohn der Ringstraßen-Bespritzungsarbeiter wird auf 1 fl. 20 kr. festgesetzt mit Beibehaltung der vom Gemeinderathe bewilligten Monatszulage per 3 fl. für jene, welche bereits einen Monat zur Zufriedenheit in Verwendung stehen.

2. Die Zulage für das Begießen der Bäume wird um je 5 kr. erhöht, so daß

der Maschinenwärter	35 kr.,
der Heizer . . . . .	25 "
der Aufseher . . . . .	20 "
der Tagelöhner . . . . .	15 " per Arbeitsstunde erhält.

Diese Bezüge sind vom Tage des Gemeinderathsbeschlusses zu berechnen.

## Chronik der Verwaltung.

(Stiftungen.) Für Schüler der Weberei und Manufaktur-Zeichenschule in Gaudenzdorf wurden vom Wiener Gemeinderathe zwei Stipendien, jedes von jährlichen 100 fl. ö. W. sistemirt, welche vom Gemeinderathe über Vorschlag des Lehrkörpers dieser Fachschule den zwei talentvollsten, fleißigsten und einer Unterstützung bedürftigen Schülern für das laufende Schuljahr verliehen werden.

Der G. R. anerkannte, daß ihm auf Grund der Gesetze vom 5. April 1870 bezüglich der Schrey'schen Stift- und Gemeindefchule das Präsentationsrecht zusteht. Mit Rücksicht darauf wurde bei der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde die Uebertragung der Eleonora Schrey'- und Gemeinde-Schulstiftung an die Gemeinde Wien unter Aufrechthaltung der Widmung angefucht. (G.-R.-Beschl. vom 2. Jänner 1873.)

(Schulen.) Der G. R. beschloß die Forterhaltung einer selbstständigen Lehrerpensionskassa für den Gemeindebezirk Wien.

(Beethoven-Monument.) Zur Errichtung des Beethoven-Monumentes in Wien wurde aus städtischen Mitteln ein Beitrag von 5000 fl. unter der Bedingung votirt, daß dieses Monument auf dem freien Plage vor dem akademischen Gymnasialgebäude zu stehen kommt. (G.-R.-Beschl. vom 2. Jänner 1873.)

(Erhöhung der Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten.) An das k. k. Ministerium des Innern und an beide Häuser des Reichsrathes wurde die Bitte gerichtet, da Ersteres dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf wegen Steuerbefreiung der Um- und Zubauten in Wien auf 20 Jahre und wegen Beseitigung der Linienwälle um Wien noch in dieser Session vorlegen und Beide noch in dieser Session genehmigen wolle, ferner richtete der Gemeinde-Rath an das k. k. Ministerium des Innern die Bitte, daß dasselbe ohne Verzug eine Kommission, bestehend aus Abgeordneten der Regierung, des n. ö. Landesauschusses, des Gemeinderathes, des Magistrates und der n. ö. Handels- und Gewerbekammer einberufen wolle, welche die zur Lösung der Wohnungsnothfrage geeigneten Mittel zu berathen, und zu beschließen habe, und daß die Regierung alle zur Durchführung der zu beantragenden Maßregeln geeigneten Vorkehrungen veranlasse. (G.-R.-Beschl. v. 11. Februar 1873.)

(Bauten.) Der Aktiengesellschaft „Komische Oper“ wurde die Bewilligung zur Erbauung eines Theatergebäudes auf den St. E. Parzellen Nr. 3 und 4 der Gruppe V am Schottenring theilweise nach dem Magistrats-Antrage ertheilt. (G. - R. - Beschl. vom 31. Jänner 1873.)

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Dezember 1872 rüchfichtlich der Situirung des neuen Hoffchautspielhauses wurde dem k. k. Obersthofmeisteramte die gewünschte freie Verfügung rüchfichtlich der Verschmälerung der mit 4<sup>o</sup> Breite in Aussicht genommenen Arkadenpassage (nächst dem Volksgarten) natürlich mit Beachtung aller Passagerüchfichten und rüchfichtlich der Anbringung von Terrassen über denselben, ob selbe nämlich durchgehends oder nur an beiden Flügeln oder nur in der Mitte anzubringen sind, überlassen; wegen das k. k. Obersthofmeisteramt die vom Gemeinderathe bestimmte Baulinie zwischen der Schenkenstraße und der Teinfaltstraße acceptirte. (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873.)

(Neue Straßen.) Bezüchlich des Straßendurchbruches zwischen der Ungargasse und Landstraße Hauptstraße wurde beschlossen, in der Strecke der Neulinggasse von der Ungargasse bis zur Landstraßer Hauptstraße wird von der mit G.-B.-Beschl. vom 3. Mai l. J. Z. 1703, M. Z. 65439, normirten Straßenbreite von 10<sup>o</sup> nicht abzugehen. (G.-R.-Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Brücken.) Die von der Generaldirektion der Weltausstellung angeregte Herstellung eines Steges über den Donaukanal nächst dem Dampfmühlgebäude wird abgelehnt und der Magistrat angewiesen, wegen seinerzeitiger Ausführung einer Ueberbrückung des Donaukanales beim Donaudampfschiffahrtsgebäude Studien zu machen und Vorschläge vorzubereiten.

(Neue Linie.) Bezüchlich der Eröffnung einer neuen Linie in der Verlängerung der Sofiengasse wurde beschlossen: Der Gemeinderath ist bereit, die kommissionell gestellten Bedingungen einzugehen und für den zur Straßenherstellung (resp. Verlängerung) nöthigen Theil des Linienwalles und Grabens, welcher sich dormal im Besitze des Finanzärars befindet, einen früher zu vereinbarenden angemessenen Betrag an das Finanzärar als Uebernahmspreis zu entrichten; jedoch soll dadurch der Frage, wem das Eigenthumsrecht auf den Linienwallgrund zukomme, nicht präjudizirt werden. (Der Bau des Linienamtsgebäudes wird auf Rechnung des Verzehrungssteuergefälles übernommen, die Abschließung des Liniendurchbruches mit einem Gitterthore und die Errichtung der Gasbeleuchtung geschieht auf städt. Kosten. (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar 1873.)

(Straßenbenennungen.) Die vier vom Praterstern in den Prater führenden Straßen erhielten folgende Bezeichnung: Nordbahnstraße, Schwimmschulstraße, Ausstellungsstraße und Prater-Hauptallee. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

Für die durch die Parzellirung der Gufshausarea auf der Wieden entstandenen neuen Gassen wurden folgende Bezeichnungen genehmigt und zwar für die Gasse zwischen der Favoritenstraße und Alieegasse Gufshausstraße, für die parallel zur Paniglasse laufende Gasse Frankenberggasse und für die Gasse zwischen dieser letzteren und der Paniglasse Apfelgasse. (G.-R.-Beschl. v. 2. Jänner 1873.)

Die verlängerte Traubengasse im V. Bezirke erhält den Namen Castelligasse (G.-R. Beschl. vom 3. Jänner 1873.)

Der neu entstandene Kirchenplatz unter den Weißgärbern erhielt den Namen Kolonizplatz und die, die Fortsetzung der Kolonizgasse bildende Gassenstrecke den letzteren Namen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

(Baumpflanzungen.) Der Statthaltereie-Erlaß vom 10. September 1872, wornach das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß v. 7. September keinen genügenden Anlaß fand, auf die vom Wiener Magistrate beantragte Verschärfung der Strafbestimmungen wegen Baumfrevels im Wege der Gesetzgebung hinzuwirken, da die Erhebungen nicht bestätigten, daß die bisher gegen Baumfrevler angewendeten Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, daher angenommen werden muß, daß die betreffenden Vorschriften bei strenger Ueberwachung und Handhabung ausreichen, wurde zur Kenntniß genommen und der Stadtgärtner neuerlich aufgefordert, Vorschläge zum Schutze der Bäume zu machen. (G.-R.-Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Eisenbahnen.) Die Kommissionsprotokolle vom 15. November 1872 über die technisch-militärische Revision der von D. F. Mayer und von der österr. Industrial-Bank vorgelegten Projecte für eine normalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Wien über Hainburg an die ungarische Grenze gegen Preßburg und vom 22. November 1872 über die technisch-militärische Revision des vom Baurathe Karl Freiherrn v. Schwarz vorgelegten Projectes für eine normalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Wien über Laxenburg, Wr.-Neustadt, Pitten, Aspang, Friedberg, Fehring, Madfersburg und Pettau, nach der steirisch-kroatischen Grenze zum Anschlusse an eine Eisenbahn nach Agram, mit einer Abzweigung von Halbenrain nach Spielfeld wurden zur Kenntniß genommen und behielt sich der Gemeinderath sein Botum in dieser Angelegenheit bis nach Vorlage der Detailobjekte bevor. (G.-R.-Beschl. vom 4. März 1873.)

(Pferdebahnen.) Bezüglich der Pferdebahn über die Sofienbrücke in den Prater zur Weltausstellung wurde nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Diese Pferdebahnlinie von der Rasumoffskygasse über die Sofienbrücke auf der von dieser Brücke bis zur Pratergürtelstraße führenden Straße mit der Ueberführung der Pratergürtelstraße bis außerhalb der inneren Kante derselben wird nur als Provisorium für die Dauer des Jahres 1873 bewilligt.

2. Die Ueberführung der Pratergürtelstraße ist der Anforderung des k. k. Obersthofmeisteramtes gemäß in der Breite von 16' von der Wiener Tramway-Gesellschaft auf eigene Kosten solid auszupflastern, bis zur Auflassung dieser Ueberführung im guten und reinen Zustande zu erhalten und bei Auflassung des Betriebes der damalige Straßenzustand wieder herzustellen. Die Straßenstrecke zwischen der Sofienbrücke und der genannten Gürtelstraße ist von der Wiener Tramway-Gesellschaft auf eigene Kosten in der Trace der Pferdebahn 16' breit mit Granitwürfeln auszupflastern.

3. Die ganze Strecke von der Sofienbrücke bis außerhalb der inneren Kante der Pratergürtelstraße ist als ein integrierender Theil der Pferdebahnlinie „Radezkybrücke-Sofienbrücke“ zu behandeln.

4. Im Uebrigen haben daher auch für diese Ergänzungstrecke die Bestimmungen des nun für die Wiener Tramwaylinien zwischen der Commune und der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehenden Vertrages zu gelten. (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873.)

Die der Wiener Tramway-Gesellschaft von Seite der Statthalterei erteilten Baukonsense vom 3. Oktober 1873, Z. 29300, für die Pferdebahn in der Strecke vom Gußhause in der Favoritenstraße zum Südbahnhofe, vom 3. November 1872, Z. 32191 für die Pferdebahnlinie von der Ringstraße über den Schwarzenbergplatz, die Schwarzenbergbrücke, Lastenstraße, Karls-gasse, Gußhausgasse, und vom 17. Jänner 1873, Z. 1085, für die Pferdebahnlinie Schwarzenbergbrücke, Rennweg, St. Marx im Sinne der diesfälligen Beschlüsse des Gemeinderathes wurden zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873.)

Die Eingabe des Konsortiums Wiener Baugesellschaft, Wiener Handelsbank und Gustav v. Drehhausen (nun Neue Wiener Tramway-Gesellschaft) um Bewilligung zum Bau und Betriebe der Tramway-Westbahnlinie, Kaiserstraße, Blindengasse, Josefstädterstraße, Albertgasse, Reitergasse, Laudongasse, wurde unter Hinweis auf den G.-R.-Beschl. vom 22. Oktober 1872, Z. 4271 und 4376, und der diesfälligen Erklärung der (alten) Wiener Tramway-Gesellschaft vom 9. November 1872, M. Z. 169753 abgelehnt. (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873.)

Dagegen wurde dem Gustav v. Drehhausen im Vereine mit der Wiener Baugesellschaft auf Grund der denselben vom k. k. Handelsministerium unterm 21. August 1872, Z. 6031, verliehenen Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn in der Strecke von der Magleinsdorferlinie bis nach Inzersdorf nach dem Magistrats-Antrage die prinzipielle Bewilligung zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn in der Strecke der Triester Reichsstraße vom Vorplatze des protestantischen Friedhofes bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes unter den im Kommissions-Protokolle vom 27. August 1872, Z. 79.089, und in der rechtsverbindlichen Erklärung der Konzessionäre vom 30. August 1872, W. B. G. Z. 3053, aufgeführten Bedingungen der Errichtung einer Personenhalle bei der Kopfstation (protestantischer Friedhof) erteilt. An Gebühren zum Armenfonde haben die Konzessionäre 5 fl. per Wagen zu entrichten. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

(Parzellirung von Baugründen.) Ueber das Ansuchen der Zentral-Donauregulirungs-Kommission um Abänderung der Parzellirung ihrer zwischen der Schwimmschul- und Weltausstellungs- (Feuerwerks-) Straße gelegenen Gründe per 91.924-14 □Klstr. auf 16 Baugruppen mit 233 Baustellen, im Ausmaße von 98.29 □Klstr. bis 357 □Klstr. in der Richtung, daß der an der Grenze dieser Gründe projektirte Platz gegen den anstoßenden k. k. hofärar'schen und Bürgerspitalsgrund derart vorgeändert wird, daß zwischen der Gruppe B XXI. und diesem Platze noch eine Baugruppe mit 14 Baustellen entstehen soll, daß die projektirten Querstraßen anstatt 8 Klafter, 10 Klafter Breite erhalten, und daß der Platz an der ärarischen Brücke zum Zwecke der Anlage eines Gartens und eines Vergnügungs-ortes reservirt werde, werden nach dem Auftrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Daß die mittelst der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 31. Jänner 1871, Z. 5196 (Magistrats-Dekret vom 4. März 1871, Z. 91.730) und vom 1. Februar 1872, Z. 72 (Mag.-Dekret vom 16. Februar 1872, Z. 134.007) festgesetzten Bedingungen aufrecht bleiben;

2. daß der zur Straßenanlage erforderliche Grund im Sinne des §. 20 des B. G. von Seite des Donauregulierungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde;

3. daß die Anschüttung der Straßen und Plätze nach dem vom Stadtbauamte richtig befundenen Niveau-Plane auf Kosten des Donauregulierungsfondes vorgenommen werde;

4. daß die Verbauung der in der sogenannten Vorgartenstraße gelegenen Parzellen erst dann statfinde, wenn diese Straße in der vollen Fahrbahnbreite von 10 Klafter wird hergestellt sein, wobei der Donauregulierungsfond auch die Kosten der Anschüttung auf der hofärarischen und Bürgerhospitalfonds-Strecke zu tragen hat;

5. daß die ebenerdigen Fußböden 6" über das Niveau der Straßen gelegt werden;

6. daß für die Anlagen der gepflasterten Trottoirs im Allgemeinen die Bestimmungen der Bauordnung gelten, in der 15 Klafter breiten Straße aber das Trottoir eine Breite von 12', in der sogenannten Vorgartenstraße eine Breite von 10', am Quai eine Breite von 15' erhalte;

7. daß die im vorgeschriebenen Maßstabe anzufertigenden Situationspläne für die einzelnen Baugruppen nachträglich vorgelegt, die Baulinien nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgesteckt werden und die Donauregulierungs-Kommission für die Richtigkeit des in den vorliegenden Berechnungstabellen aufgeführten Flächenmaßes hafte; endlich

8. daß auch der zur Anlage der Plätze erforderliche Grund von Seite des Donauregulierungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde.

Bezüglich des großen Platzes an der ärarischen Brücke behält sich der Gemeinderath somit das freie Dispositionsrecht vor.

Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Donauregulierungs-Kommission die übrigen auf den Donauregulierungs-Gründen situirten und bereits genehmigten Plätze in ihren Dimensionen nicht restringire und die städtische Donauregulierungs-Kommission ersucht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, zur Hintanhaltung des Schwindels den Verkauf der Bauplätze an die Bedingung des Bauens binnen einer gewissen Frist zu knüpfen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Februar 1873.)

(Schaubuden.) Der Statthalterei-Erlaß vom 4. Dezember 1872, Z. 35.668, über die Entfernung der Schaubuden vor der Mariahilferlinie und über das Verbot der ferneren Aufstellung von derlei Schauhütten wurde zur Kenntniß genommen und der Magistrat angewiesen Sorge zu tragen, daß die vor der Mariahilferlinie bestehende Menageriehütte in kürzester Zeit entfernt werde. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1872.)

(Feuerwehr.) Für den Stadttheil außer der Favoritenlinie wurde eine Feuerlöschfiliale errichtet und zu diesem Behufe die nach einigen Adaptirungen geeignet erscheinenden Lokalitäten im Michel'schen Hause Nr. 10 am Bürgerplatz um den Jahreszins von 1350 fl. auf fünf Jahre gemiethet.

(Friedhöfe.) Gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals wegen Errichtung eines provisorischen Friedhofes auf der Türkenschanze wurde der Rekurs an die Statthalterei ergriffen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Februar 1873.)

(Bäder.) Die Zuschrift der Donauregulierungs-Kommission in Betreff der Ueberlassung des 3. reservirten Platzes am Donaudurchstiche an das Militär-Aerar zur Errichtung einer Militär-Schwimmschule unterhalb der Feuerwerksallee wurde dahin beantwortet, daß sich der Gemeinderath der Ansicht der Donauregulierungs-Kommission, es sei die Kommune zu dieser Ueberlassung des Badeplatzes nicht berechtigt gewesen, sich nicht anschließen könne, übrigens keinen Anstand nehme, in die von Seite der Donauregulierungs-Kommission an das Reichskriegsministerium gemachte Abtretung des genannten Platzes zur Errichtung einer Militär-Schwimmschule zu willigen, weil für den Fall der Nichtbenützung oder Auflaffung des Platzes Seitens des Militär-Aerars dieser wieder der Gemeinde zur Verwendung einer Badeanstalt zugesichert wird. (G.-R.-Beschl. v. 31. Jänner 1873.)

Das Detailprojekt für das obere Donaubad wurde in der von der Buchhaltung zu readjustirenden Summe von 40.042 fl. 17 kr. und mit dem Bemerkten genehmigt, daß die Donauregulierungs-Kommission zu verständigen ist, daß sich der Gemeinderath vorbehält, die für die entfallende Taloudpflasterung sich ergebende Summe seinerzeit auf Grund der bestehenden Vereinbarungen in Abrechnung zu bringen. (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar 1873.)

(Gesundheitspflege.) Der Gemeinderath beschloß:

1. Es seien alle innerhalb der Linien Wien's an Blattern Erkrankten während der jetzigen Epidemie in den Kommunal-Blattern-Spitälern zu behandeln.

2. Die Kosten für den Transport der Kranken von den k. k. Spitälern habe jedoch keinesfalls die Kommune zu treffen.

Diese Bestimmungen haben jedoch nur solange zu gelten, als die hohe Regierung die Kommune von der Verpflichtung entbindet, für die Unterbringung von Geisteskranken zu sorgen, wenn in den Beobachtungszimmern für Geistesranke kein Raum mehr vorhanden ist. (G.-R.-Beschl. vom 24. Jänner 1873.)

Nachdem die k. k. Statthalterei zufolge Erlasses vom 6. Februar 1873, Z. 5631 die Erklärung abgegeben hat, daß nach Aufhebung der Blattern-Abtheilungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung einige Krankenzimmer zur Vergrößerung der psychiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses verwendet werden, wodurch der Belegraum dieser Abtheilung ungefähr verdoppelt wird, beschloß der Gemeinderath die Uebernahme der Blatternkranken aus den Spitalern.

Zugleich verfügte er, daß die beiden Nothspitäler in der Karolygasse und in Zwischenbrücken, als Blatternspitäler, dann aufzulassen seien, wenn das neue Spital an der Triesterstraße fertig und zur Belegung geeignet sein wird. (G.-R.-B. vom 14. Februar 1873.)

(Fremdenwohnungen.) Dem Bauunternehmer A. E. Flaum wurde nach dem Magistrats-Antrage der Baukonseus für 24 Wohnpavillons 20° 2' 6" lang und 3° 2' breit aus doppelt verschallten Holzwänden und Steinpappe-Eindeckung, mit den nöthigen Abortanlagen auf dem vom Donauregulirungsfonde gepachteten Grunde per 9500 □Fuß am rechten Ufer der regulirten Donau zur Unterbringung der zur Weltausstellung nach Wien kommenden Fremden für die Dauer des Jahres 1873 unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Daß der ebenerdige Fußboden 9" bis 12" von dem unliegenden Erdreiche entfernt werde, damit unter dem ersteren eine Luftcirculation möglich ist;
2. daß die Profilhöhe über den Geschossen auf mindestens 9' gebracht werde;
3. daß die Stiegen in der Art abgeändert werden, daß dieselben von jeder Seite aus zugänglich sind.
4. daß die äußeren Wände zwischen den Verschallungen mit Kohlenasche ausgefüllt werden;
5. daß sogleich nach Vollendung des Wohnpavillons die Feuerwache aufgestellt und für eine entsprechende Beleuchtung der Gebäude von Außen Sorge getragen werde. (G.-R.-Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Markthallen.) Seine k. und k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1872 den zwischen der Wiener Gemeindevertretung und dem k. k. Stadterweiterungsfonde aus Anlaß der angesuchten Ueberlassung von Markthallenplätzen getroffenen Vereinbarungen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

(Biehmarkt zu St. Marx.) Zur provisorischen Regelung des Biehmarktes zu St. Marx wurden nach dem Magistrats-Antrage folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Markt für Schlachtvieh, dann für Jung- und Rehvieh, für Borstenvieh und Schweine wird nur an den nachbezeichneten Tagen jeder Woche und wenn auf einen derselben ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag abgehalten, und hat die Dauer desselben ohne Unterbrechung sich durch die gleichfalls im Nachstehenden näher bestimmte Zeit zu erstrecken. Jeder Abschluß eines Kaufgeschäftes am Markte an einem andern Tage der Woche oder außer der festgesetzten Marktzeit ist verboten.

Der Beginn jedes Marktes wird, sowie die Beendigung desselben durch ein Glockenzeichen kundgegeben.

Der Schlachtviehmarkt findet am Montag und Donnerstag jeder Woche statt, und hat in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 9 Uhr zu beginnen und um 3 Uhr Nachmittags zu enden.

Der Jung- und Stechvieh- (Kälber-) Markt findet am Montag und Donnerstag, der Schafmarkt Donnerstag jeder Woche statt und haben diese Märkte in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 9 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags zu dauern.

Der Borstenviehmarkt wird am Dienstag und Donnerstag jeder Woche und zwar in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten.

Nach Beginn des Marktes dürfen weder Schlachtochsen auf den Schlachtviehmarkt aufgetrieben, noch andere Viehgattungen auf die bezüglichen Märkte gebracht werden, wenn sie nicht mindestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angemeldet wurden.

Sollten jedoch besondere Ereignisse, wie etwa Schneeverwehungen und dergleichen das rechtzeitige Eintreffen der Thiere am Markttage verhindern, so können dieselben auch an einem andern Tage zu Markt gebracht werden, sofern sie rechtzeitig angemeldet und am Markte bereits verkauft (verschlossen) wurden.

Uebrigens wird in solchen Fällen von obigen Beschränkungen des Auftriebes dann Umgang zu nehmen sein, wenn der Eintritt außerordentlicher Ereignisse genügend nachgewiesen wird.

Der Gesamtauftrieb und die Anzahl der angemeldeten Viehstücke wird vor Beginn des Marktes mittelst öffentlichen Anschlages kundgemacht. Der sogenannte Verkauf oder Einkauf irgend welcher Viehgattung zum Zwecke des Wiederverkaufes am Markte ist nicht gestattet.

Die bisherigen Anordnungen über die Regelung des Geschäftsverkehrs auf den hiesigen Viehmärkten, welche durch die voranstehenden Bestimmungen keine Abänderung erleiden, bleiben noch fernerhin in Kraft.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen bis 200 fl. im Sinne des §. 116 Wr. Gemeindeordnung, im Wiederholungsfalle mit der Abschaffung vom Markte auf bestimmte Zeit oder auf immer gestraft.

Der Magistrat wird aber noch beauftragt:

1. Bei dem k. k. Handelsministerium das Ansuchen zu stellen, die Transportanstalten zu verhalten, solche Einrichtungen zu treffen, daß alles Schlacht- und Stechvieh rechtzeitig auf den Viehmarkt expedirt werden kann.

2. Die Finanzverwaltung aufzufordern, die Mauth-Manipulation so einzurichten, daß das rechtzeitige Eintreffen des Schlachtviehes auf dem Viehmarkte zu St. Marx nicht verhindert werde; und

3. eine bessere, zweckentsprechende, durchgreifende Reinigung des Viehmarktes sofort zu veranlassen. (G.-R.-Beschl. vom 18. Februar 1873.)

(Approvisionirung.) Wegen Durchföhrung der Beschlüsse 43, 44 und 45 der Approvisionirungs-Enquete wurde nach dem Magistratsantrage das h. k. k. Handelsministerium im Wege der k. k. n. ö. Statthalterei ersucht, zu verfügen:

1. Alle im Wr. Polizeirayon befindlichen Fleischhauer und Rindfleischauschrotter sind verpflichtet, von einem nach dem Ermessen des h. k. k. Ministeriums zu bestimmenden Zeitpunkte angefangen, das Rindfleisch nach (4) Kategorien und (22) Qualitäten, wie dieselben von der hiesigen Genossenschaft, als den hiesigen Bedürfnissen und dem Geschäftsverkehre entsprechend bezeichnet wurden, auszuschrotten.

2. Jeder Fleischhauer oder Rindfleischauschrotter hat alle Qualitäten des am Verkaufsorte vorhandenen Rindfleisches in einem zu Jedermanns Einsicht affigirenden Tarife ersichtlich zu machen, und den von ihm selbst bestimmten Preis eines Wr. Pfundes bei den vorhandenen Qualitäten anzusetzen.

3. Die k. k. Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1858, Z. 15.088, womit bestimmt wurde, daß die Rindfleischzuzage aus minderen Rindfleischtheilen, Suppen-, Kopf- und anderen brauchbaren Beinen, jedoch lediglich aus Dohsentheilen zu bestehen habe, sei aufgehoben; diese Theile sind als eine besondere Qualität mit dem bezüglichen Preise in dem Tarife ersichtlich zu machen, und dürfen daher künftig keinem andern Quantum Fleisches zugewogen werden.

Die im Punkt 1 bezeichneten Kategorien und Qualitäten sind:

1. Kategorie: Lungenbraten, Kostbraten, Tafelstück, Ortscherzel, Beiried, Hüferschwanzel, dicker ausgelöster und Kruspelspiz, Niedeckel.

2. Kategorie: Schulter, Zapfen, Mageres Meisel, Niedhüfel;

3. Kategorie: Dickeres Kügerl, fettes Meisel, Bugschmizel, Bauchfleisch, dickes und dünnes Kronfleisch.

4. Kategorie: Mittleres Kügerl, Brustkern, dünnes Kügerl, Halsfleisch (Drüffel), weiße und rothe Kerchen. (G.-R.-B. vom 4. März 1873.)

(Neues Versorgungshaus.) In Klosterneuburg wurde die Realität „Jakobshof“ für die Unterbringung einer städt. Versorgungsanstalt daselbst zum Preise von 120.000 fl. und 500 Stück Dukaten als Schlüsselgeld unter der Bedingung angekauft, daß diese Realität wirklich 6000 □Kftr. im Ausmaße enthält, wornach zur Eruirung des richtigen Ausmaßes die Ausmessung des Objectes mit Feldmehrschen durch das Stadtbauamt sofort vorzunehmen ist. (G.-R. Beschl. vom 31. Jänner 1873.)